

I. Allgemeiner Teil.

Die Wohlfahrtspflege der Gemeinde Wien umfaßt:

1. die **gesetzliche** Armenfürsorge für Kinder und Erwachsene,
2. die **freiwillige** Jugendfürsorge.

Die gesetzliche Armenfürsorge beruht auf dem Heimatsgesetz vom 3. Dezember 1863, die freiwillige Jugendfürsorge auf den Beschlüssen des Gemeinderates.

Die **Aufgaben** der Wohlfahrtspflege sind:

1. **vorzubeugen**, daß Fürsorgebedürftigkeit eintritt,
2. **zu helfen**, wenn Fürsorgebedürftigkeit eingetreten ist.

Die **Voraussetzungen** der Fürsorge sind verschieden, je nachdem es sich um gesetzliche oder freiwillige Fürsorge handelt.

A) Die gesetzliche Fürsorge.

In Oesterreich beruht die Armenfürsorge auf dem **Heimatrechtsprinzip**.

Der Bundesbürger hat daher im Verarmungsfall gegen seine Heimatgemeinde einen Anspruch auf Unterstützung und Versorgung.

Die Heimatgemeinde ist aber erst in letzter Linie und nur dann und nur insoweit zur Fürsorge verpflichtet, als die Existenz des Menschen weder durch seine eigene Kraft noch durch gesetzliche Versorgungspflichten anderer gesichert ist.

Den Pflichten der öffentlichen Fürsorge gehen also die anderen gesetzlichen Versorgungspflichten voraus; z. B. die Pflichten des Ehegatten

gegen Frau und Kinder; des unehelichen Vaters gegen seine unehelichen Kinder; der Kranken- und Unfallversicherung gegen den Versicherten; der Invalidenentschädigung gegen Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene usw. Erst wenn solche Voraussetzungen nicht vorliegen, hat die
 1 Gemeinde den notwendigen Unterhalt
 2 und die Verpflegung im Falle der Erkrankung zu gewähren.

3 Bei Kindern obliegt der Gemeinde auch die Sorge für deren Erziehung.

4 Der Bedürftige kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen. Hierüber entscheidet die Gemeinde nach freiem Ermessen.

5 Das Maß der Hilfe ist nicht für alle Zeiten gleichbleibend. Es richtet sich nach Ort und Zeit und den sozialen Anschauungen, wie auch nach den Fortschritten in den Wissenschaften.

6 Bei Fremdzuständigen muß man zwischen Aufenthaltsgemeinde und Heimatgemeinde unterscheiden. Die Aufenthaltsgemeinde ist zur
 7 Hilfe nur im Falle eines augenblicklichen Bedürfnisses verpflichtet. Sie hat dabei einen Rückersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde des Fremdzuständigen. Ueber das augenblickliche Bedürfnis hinaus hat sich der Fremdzuständige an seine Heimatgemeinde (gegebenenfalls im Wege der Aufenthaltsgemeinde) zu wenden.

8 Ausländer haben sich an die Vertretung ihres Staates zu wenden, insoweit nicht Staatsverträge bestehen.

9 „Zugewiesene“ sind heute Einheimische.

10 B) Die freiwillige Fürsorge.

Da die gesetzlichen Grundlagen nicht ausreichen, in vielen wirklichen Notstandsfällen zu helfen und die wirtschaftlichen Verhältnisse immer neue Notstandsfälle schaffen, zu deren Abhilfe noch keine Gesetze bestehen, hat die Gemeinde Wien eine Reihe von Einrichtungen geschaffen, die der Zeit und den allgemeinen Verhältnissen entsprechen.

Hierher gehört insbesondere die **Jugendfürsorge**. Wohl bestehen auch hier schon einige Spezialgesetze; diese haben aber mehr Ueberwachungszwecke oder gehören dem bürgerlichen oder Strafrecht an. 1

Die freiwillige Fürsorge der Gemeinde hat hauptsächlich vorbeugenden Charakter, gleichgültig, ob es sich um materielle Hilfe, gesundheitliche oder Erziehungsfürsorge handelt.

Die freiwillige Fürsorge hat immer im Zweck liegende **besondere** Voraussetzungen für den einzelnen Fall, die gesetzliche meist allgemeine, in materieller Not liegende Voraussetzungen.

Die Systeme der Fürsorge. 2

Der Wert der Fürsorge einer Gemeinde richtet sich neben den Leistungen nach den Einrichtungen des Fürsorgedienstes. Je weniger Formalitäten bestehen, je sorgfältiger der Erhebungsdienst ist, je rascher die Entscheidung fällt, je besser sie sich dem Einzelfall anpaßt, je einwandfreier die notwendigen Kontrollen sind, um so besser wird sie ihren Zweck erfüllen.

Die Fürsorgearbeit kann geleistet werden entweder nur durch ehrenamtliche Organe („Elberfelder System, das im Jahre 1852 in der Stadt Elberfeld entstand), 3

oder durch ehrenamtliche und berufliche Fürsorger („Straßburger System“, das 1907 in der Stadt Straßburg zuerst eingeführt wurde). 4

In **Wien** ist das System den besonderen Verhältnissen der Stadt und der im Laufe der Jahre entstandenen Fürsorge angepaßt; es arbeiten also ehrenamtliche und berufliche Kräfte zum Teil nebeneinander, zum Teil zusammen. Eine feste Grenze besteht nicht. Man kann sagen: in der gesetzlichen Fürsorge liegt das Hauptgewicht bei den ehrenamtlichen Fürsorgern, bei der freiwilligen Fürsorge bei den beamteten Organen. Es muß aber immer betont werden, daß gemeinsame Arbeit ohne Eifersucht auf „Kompetenzen“ die besten Erfolge gibt. 5

1 **Organisation der Wiener Fürsorge.**

2 Die gesamte Fürsorgetätigkeit der Stadt Wien
ist zusammengefaßt im **Wohlfahrtsamt**.

3 Die Leitung des Wohlfahrtsamtes obliegt
einem Volksbeauftragten: dem amtsführenden
Stadtrat für Wohlfahrtswesen und soziale
Verwaltung, derzeit Universitätsprofessor
Dr. Julius Tandler, der unter eigener Verantwortung
nach den Beschlüssen des Wohlfahrtsausschusses,
Stadtsenates und Gemeinderates — also auf Grund
des Gemeindeverfassungsgesetzes — alle Wohlfahrtseinrichtungen,
die Armenfürsorge, die Jugendfürsorge, das Gesundheitswesen
und die Sozialpolitik der Stadt leitet.

Der amtsführende Stadtrat wird vom Gemeinderat
über Vorschlag des Stadtsenates gewählt.

Dem amtsführenden Stadtrat unterstehen alle
Zentral- und Bezirksstellen des Wohlfahrtsamtes.

4 Die Zentralstellen sind derzeit:

Die Magistratsabteilungen 7 (**Jugendamt**),
8 (**Wohlfahrtsfürsorge**), 9 (**Anstaltswesen**), 11 (**Invalidenfürsorge**),
12 (**Gesundheitswesen**), 13 (**Sanitätsrechts- und Verpflegskostenangelegenheiten**),
13a (**Beerdigungswesen**), 14 (**soziale Fürsorge**).

Außerdem unterstehen dem amtsführenden
Stadtrat unmittelbar einige Fachreferenten in
besonderer Verwendung. Den Magistratsabteilungen
sind die Rechnungsabteilungen angegliedert.

Den Zentralen mit ihren Hilfseinrichtungen
entsprechen die Bezirksstellen:

- 5 1. In jedem Bezirk das **Fürsorgeinstitut**,
 - 6 2. die **Bezirksjugendämter** in den größeren Bezirken
neben dem Fürsorgeinstitut,
 - 7 3. die **Gesundheitsabteilung** der Bezirke mit den
städtischen Ärzten zur Behandlung Ärmere.
- Zur Beratung wichtiger und gemeinsamer
Angelegenheiten und Fürsorgefälle des Fürsorgeinstitutes,
Jugendamtes und der privaten Fürsorge ist für jeden
Bezirk der **Bezirkswohlfahrtsausschuß** vorgesehen.

Die verfassungsmäßige Beschlußfassung über wichtige Angelegenheiten der Fürsorge und Fürsorgeeinrichtungen obliegt dem **Gemeinderatsausschuß** der Verwaltungsgruppe III der Gemeinde Wien, das ist dem Ausschuß für „Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung“.

Die Veröffentlichung der Neuschaffungen, Organisationsfragen, Entscheidungen und Verfügungen des Wohlfahrtsamtes erfolgt in den „**Blättern für das Wohlfahrtswesen**“, deren amtliche Verlautbarungen für die Fürsorgeorgane bindend sind. Außerdem bezwecken die „Blätter für das Wohlfahrtswesen“, alle Fürsorgeorgane mit wichtigen Fürsorgefragen des In- und Auslandes vertraut zu machen.

Das Fürsorgeinstitut.

Dieses besteht aus der Gesamtheit aller Fürsorgeräte des Bezirkes, deren Zahl jeweils vom gemeinderätlichen Ausschuß für das Wohlfahrtswesen festgelegt wird. Die Leitung des Fürsorgeinstitutes obliegt dem **Vorstand** (in dessen Verhinderung seinen Stellvertretern). Vorstand und Stellvertreter werden von den Fürsorgeräten aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt in der Fürsorgeinstitutsversammlung, die auch sonst nach Bedarf einzuberufen ist. (Wo keine Sektionen sind, erfolgt die Einberufung einmonatig.)

Der ganze Bezirk ist in **Sektionen** geteilt (im 1., 4., 6. und 7. Bezirk bestehen keine Sektionen). Jede Sektion besteht aus einer Anzahl von Sprengeln. Die Fürsorgeräte aller Sprengel einer Sektion versammeln sich wenigstens einmal monatlich in der Sektionsversammlung.

Die Obmänner der Sektionen treten mit dem Vorstand des Fürsorgeinstitutes in den **Sektionsobmännerversammlungen** nach Bedarf zusammen.

Alle Versammlungen sind bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Außer den Fürsorgeräten, den städtischen Aerzten, den Vertretern des Magistrates und den Funktionären der Gemeinde haben zu diesen Versammlungen andere Personen keinen Zutritt.

1 **Zum Wirkungsbereich des Fürsorgeinstituts-
vorstandes gehört:**

Die Vertretung des Fürsorgeinstitutes nach außen, der Vollzug der Anordnungen des Gemeinderates, Stadtsenates, Wohlfahrtsausschusses und des Magistrates, die Vollziehung der Beschlüsse der Fürsorgeinstituts-, Sektionsobmänner- und Sektionsversammlungen, die Sprengelzuweisung, Einberufung von Ersatzfürsorgeräten, die Beistellung von Ersätzen veränderter Fürsorgeräte, die Ueberprüfung von Beschwerden gegen Entscheidungen von Fürsorgeräten, Entscheidung über die Gewährung von Aushilfen, Sistierung von vorschriftswidrigen Versammlungsbeschlüssen, die Aufsicht über die Fürsorgeinstitutskanzlei und die Durchführung aller Angelegenheiten, die mit dem unmittelbaren Fürsorgedienst (innerhalb der Vorschriften für das Armenwesen der Stadt Wien) im Zusammenhang stehen.

2 **Der Wirkungsbereich des Fürsorgeinstitutes
umfaßt:**

Die Veranlassung der Erhebungen über Ansuchen um irgendeine Hilfe aus öffentlichen Mitteln, die Antragstellung und Verleihung von laufenden Unterstützungen namens des Magistrates (unter Vorbehalt der Entscheidung des Magistrates bei einer jeweils festgesetzten Höhe der Unterstützung), die Antragstellung zur Aufnahme in die geschlossene Fürsorge, die Bewilligung von Aushilfen (bis zum Höchstbetrag von 10 S), die Auskunfts- und Raterteilung in Fürsorgeangelegenheiten, die Zusammenarbeit mit den anderen Fürsorgestellen der Gemeinde und mit der privaten Fürsorge.

3 **Zum Wirkungsbereich der Sektionsversamm-
lungen gehört:**

Die Beratung und Beschlußfassung über die Anträge der Fürsorgeräte, die Vorberatung von Anträgen und Anregungen der Fürsorgeräte an andere Fürsorgestellen, die Durchberatung von Fragen und Beobachtungen der praktischen Einzelfürsorge.

In den Bezirken, wo Sektionen nicht bestehen, entscheidet die Fürsorgeinstitutsversammlung.

4 **Der Fürsorgerat.**

Das Amt eines Fürsorgerates ist ein freiwilliges, unbesoldetes Ehrenamt. Zu diesem Amt können Frauen und Männer berufen werden, die im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte stehen, die

Wählbarkeit in die Gemeindevertretung besitzen, im Bezirk wohnen und nicht im Genuß einer Armenunterstützung stehen. Die Fürsorgeräte werden von der Bezirksvertretung nach den Verhältniszahlen der in den Gemeinderat gewählten Parteien gewählt, vom Gemeinderatsausschuß für das Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung bestätigt und vom Bürgermeister (oder dem von ihm Bestellten) angelobt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Bei jeder Wahl wird gleichzeitig die entsprechende Anzahl von Ersatzfürsorgeräten (rätinnen) (Fürsorgeratsanwärter) bestellt.

Der Fürsorgerat ist das unmittelbare Organ der gesetzlichen Fürsorge. Von seiner Tätigkeit hängt Wohl und Wehe des Bedürftigen sowie der soziale Wert aller Fürsorge in erster Linie ab. Er soll Freund und Berater seiner Schützlinge sein und nicht bloß der materielle Helfer im Augenblick der Not. Er kann seiner Aufgabe nur gerecht werden, wenn er sich immer und immer wieder durch eigene Nachschau über die Verhältnisse der in seinem Sprengel wohnhaften Bedürftigen Gewißheit und ein eigenes Urteil schafft. Es genügt nicht, wenn der Fürsorgerat sich mit einer erstmaligen Erhebung zufrieden gibt. Der Fürsorgerat muß nicht nur die zweckmäßige Verwendung der gewährten Unterstützungen überwachen, sondern er muß auch versuchen, den Bedürftigen in seiner Wirtschaftsführung zu beraten, bei Kindern den Eltern in der Erziehung beizustehen und die Bestrebungen der Schule und Jugendfürsorge zu unterstützen und nach Kräften zu fördern.

Ein Hauptbestreben des Fürsorgerates muß sein, den Unterstützungsbedürftigen nach Möglichkeit und nach der Lage des Falles zur Wiedererlangung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit zu verhelfen.

Der Fürsorgerat muß sich immer vor Augen halten, daß der Unterstützungspflicht und dem Hilfswillen der Gesellschaft die Pflicht des Bedürftigen, sich nach Kräften wieder wirtschaftlich aufzurichten, gegenübersteht. Für Wirtschaftsunwillige ist in der Fürsorge kein Platz.

Unterstützungswerbern soll der Fürsorgerat stets hilfsbereit und in voller Erkenntnis der Lage entgegenkommen. Zielbewußte Ruhe wird

in der Mehrzahl der Fälle auch jenen einleuchten, die mit ihrem Ansuchen abgewiesen werden müssen.

- 1 Die eigene Persönlichkeit ist der beste Schutz des Fürsorgerates.

Der Fürsorgerat ist „Besteller der Gemeinde“, daher stellt jede wörtliche oder tätliche Beleidigung eines Fürsorgerates eine Amtsehrenbeleidigung dar, wenn sich die Tat nicht als eine noch strenger zu ahndende strafbare Handlung qualifiziert.

Der Fürsorgerat wird im Bewußtsein seiner gewissenhaft erfüllten Pflicht immer auch für seine Anträge eintreten können und im Abweisungsfall nicht andere Stellen vorschützen.

Der Fürsorgerat ist dem Bedürftigen gegenüber der Exponent des Gesellschaftsgewissens. Er wird daher jeden Unterstützungswerber, da ja jeder seinen Fall für den bedürftigsten und berücksichtigungswürdigen hält, zu überzeugen suchen, daß die Gesellschaft bereitwillig ihre Pflicht erfüllen will, aber jeden Fall im Verhältnisse zu anderen Fällen und zur Gesamtheit prüfen und beurteilen muß, um gerecht und richtig zu handeln.

- 2 Der Fürsorgerat muß für die dringenden Fälle an jedem Tag zu sprechen sein. In weniger dringenden Angelegenheiten soll er zwei- bis dreimal wöchentlich zu einer bestimmten Stunde zu sprechen sein.

Der Bedürftige soll sein Ansuchen immer mündlich vorbringen können. Eine moderne Fürsorge verzichtet auf schriftliche „Gesuche“. Das Notwendige, das man vom Bedürftigen wissen muß, ist von Amtswegen festzuhalten. Je genauer und gewissenhafter das von Anfang an geschieht, desto besser arbeitet der ganze Fürsorgeapparat, desto weniger „Nacherhebungen“ sind nötig.

Je besser der Fürsorgerat mit seinen Aufgaben vertraut ist, je mehr er sich mit allen Neuerungen der Fürsorge befreundet und je mehr er seine Kenntnisse am laufenden erhält, desto besser wird er seine im Interesse der All-

gemeinheit und des Einzelnen übernommene Pflicht erfüllen.

Der Fürsorgerat ist als Vertrauter seiner Schützlinge zum **Amtsgeheimnis** verpflichtet. Wo er mit seinen persönlichen oder Berufsinteressen in Widerstreit gerät, muß er jede Amtshandlung ablehnen, auch wenn der Fall seinem Sprengel angehört. Es obliegt dem Fürsorgeinstituts-vorstand, für diesen Fall einen Ersatz zu stellen. Im Falle seiner längeren Verhinderung hat er sich wegen seiner Stellvertretung an das Fürsorgeinstitut zu wenden. Der Fürsorgerat muß bedenken, daß die Bedürftigen immer ihren Helfer und Berater haben sollen. Es soll in keinem Sprengel eine Fürsorgerlücke geben.

Zum Wirkungsbereich des Fürsorgerates gehört insbesondere:

Die genaue Erhebung der persönlichen Verhältnisse der Unterstützungswerber und deren alimentationspflichtigen Verwandten und die Feststellung allfälliger anderer Unterstützungspflichtiger (Krankenkasse, Unfallfürsorge, Arbeitslosenunterstützung, Invalidenfürsorge, Altersfürsorge, Dienst- und Lohnbezüge u. dgl. m.). Die Vornahme der Erhebungen und Abgabe von Gutachten in allen verlangten Fällen, insbesondere bei der Ausstellung von Armuts- und Mittellosigkeitszeugnissen. Die Antragstellung bei Aus-hilfen, laufenden Unterstützungen, Aufnahme in Anstalten, Gewährung von Bandagen, Optikerwaren, therapeutischen Behelfen und Bädern. Anweisung der armenärztlichen Hilfe und Armenarzneien. Die Ueberwachung laufend unterstützter Personen. Begutachtung von Pflegestellenangeboten. Ueberwachung der Pflegestellen. Durchführung der Vorschriften nach dem Pflegegeld- und Pflegebeitragsbuch. Mitarbeit bei der Jugendfürsorge. Beratung Hilfsbedürftiger. Die Teilnahme an den vorgeschriebenen Sitzungen usw. Eventuelle Teilnahme an Daueraktionen der freiwilligen Fürsorge.

Die Ansuchen um laufende Unterstützung und um die Aufnahme in die geschlossene Fürsorge müssen immer — Ausnahmen in besonders dringenden Fällen ordnet der Fürsorgeinstituts-vorstand an — in die Sektionssitzungen nach der Erhebung gebracht werden. In allen anderen Fällen kann der Fürsorgerat die Parteien selbst abweisen, wenn er sie nach seinen Erhebungen für nicht bedürftig und würdig hält.

1

Die Arten der Fürsorge.

Die **Armenfürsorge** zerfällt in die offene und geschlossene Armenfürsorge.

Zur offenen Armenfürsorge gehören:

2

1. Die vorübergehenden Unterstützungen (**Aus-
hilfen**) in Geld oder Bedarfsgegenständen,
2. die fortlaufenden (periodischen) Unterstüt-
zungen:

3

a) **Pflegebeiträge** für Kinder bei Eltern oder Verwandten,

4

b) **Pflegegelder** für Kinder bei Pflegepar-
teien,

5

c) **Erhaltungsbeiträge** für Personen über
14 Jahre (insoweit nicht die „verlängerte
Fürsorge“ — bis zum 18. Lebensjahr —
eintritt),

3. die Ausnahme in das **Obdachlosenheim**.

6

Die geschlossene Fürsorge umfaßt:

1. Die Aufnahme in die **Versorgungshäuser** (nur
für Personen über 14 Jahre),
2. die Aufnahme in **Kinderanstalten** (nur Nor-
malkinder bis zum 14. Lebensjahr),
3. die Aufnahme in **Erziehungsanstalten** (Ju-
gendliche und Kinder unter bestimmten Vor-
aussetzungen).

7

Die **freiwillige Fürsorge** hat ihre besonderen,
dem Zweck entsprechenden Fürsorgearten, die
man weniger genau einteilen kann und die, wenn
sie nicht zur offenen oder geschlossenen Fürsorge
gehören, als **halboffene** oder **halbgeschlossene**
Fürsorge bezeichnet werden.

8

Die Arten der **Gesundheitsfürsorge** sind ent-
weder vorbeugender Natur, wie die verschie-
denen Beratungs- und Untersuchungsstellen oder
verfolgen Heilzwecke, wie die Kranken-
anstalten und Heilstätten oder sie bezwecken
die Bewahrung und gegebenenfalls die Hei-
lung des Kranken, wie die Heil- und Pflegeanstal-
ten für Geisteskranke und Geistessieche.

Besondere Arten der Fürsorge sind alle Ein-
richtungen, die die körperliche Ertüchtigung
bezwecken, wie die Turn-, Spiel- und Eis-

laufplätze, oder die die Beseitigung von Körperschäden verfolgen, wie das Krüppelfürsorgeinstitut oder dem Zwecke der Berufsberatung und der Erziehungsberatung dienen oder die Erholung von Kindern und Jugendlichen bewerkstelligen wollen u. dgl. m.

Jede Fürsorgeart hat ihre ganz bestimmte Stelle, von wo sie ausgeht und wohin der Bedürftige sich zuerst wenden muß. Im großen und ganzen kann man sagen, daß die Ausgangsstelle für die gesetzliche Fürsorge die Fürsorgeinstitute, für die freiwillige Fürsorge die Bezirksjugendämter sind. Bei den Beratungsstellen liegt der Ausgangspunkt bei diesen selbst. Diese Ausgangsstellen sind immer die erste Instanz. Die weitere Instanz sind dann die Magistratsabteilungen des Wohlfahrtsamtes, Beschwerden gehen dann noch weiter: an den amtsführenden Stadtrat und in bestimmten Fällen an den Stadtsenat.

Die Durchführung der gewährten Fürsorge obliegt jenen Stellen, die nach der Geschäftsordnung dazu berufen sind und innerhalb der bestehenden Grenzen.

Für die geschlossene Fürsorge bestehen besondere Durchführungsstellen, die aber nur über geschäftsordnungsmäßigen Antrag anderer Fürsorgestellen amtshandeln dürfen.

1. Die **Kinderübernahmestelle**, an die alle Kinder abgegeben werden müssen, bei denen die Mittel der offenen Fürsorge nicht mehr ausreichen. 1
2. Die **Zentralaufnahmestelle im Wiener Versorgungsheim** (die Quarantänestation), in die alle Erwachsenen kommen, die der geschlossenen Fürsorge bedürfen. 2
3. Die **Zentralaufnahmestelle für Kurbedürftige**, die die Zuweisung in Heil- und Erholungsstätten jener Bedürftigen vornimmt, die von den Fürsorgestellen dorthin gewiesen werden. 3
4. Das Wiener **Jugendhilfswerk**, das die Erholungsfürsorge für Jugendamtskinder durchführt. 4

- 1 5. Die Magistratsabteilung 7 (**Jugendamt**) für die Unterbringung in der Erziehungsanstalt Eggenburg und Weinzierl über Antrag der Bezirksjugendämter und der Magistratsabteilung 55 bei Gerichtsanträgen in Straffällen, weiters für die Unterbringung in Lehrlingsheimen und ähnlichen Anstalten.

Dem amtsführenden Stadtrat bleibt die Entscheidung in besonderen Fällen vorbehalten.

- 2 Eine besondere Art der Fürsorge ist die Rechtshilfe für Bedürftige in der **Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien**, die über Wunsch in allen Rechtssachen Rechtsbeihilfe den Vorsprechenden erteilt. Diese Rechtsbeihilfe ist aber grundsätzlich auf bedürftige Bewohner Wiens beschränkt.

- 3 Die befürsorgten Personen und die Art der gewährten Fürsorge werden im **Zentralfürsorgekataster** der Magistratsabteilung 8 in Vormerkung gehalten. Hier befindet sich auch der „Vereinigte Fürsorgenachweis“ der privaten Fürsorge.
- 4

5 **Allgemeine Leitgedanken für alle Organe der städtischen Fürsorge.**

Die Familie muß, wo es irgend möglich ist, in ihrem Bestand erhalten und geschützt werden.

Die vorbeugende Hilfeleistung ist die wertvollste Fürsorgearbeit.

Wo die Not oder die Gefahr der Not aus mehrfachen Ursachen stammt, gilt es, statt zweckloser, ja schädlicher, zersplitterter Hilfsarbeit zusammenfassende gleichzeitige Fürsorge zu leisten.

Jede dauernde Unterstützung aus Mitteln der Gemeinde ist zur Sicherung ihres Erfolges durch eine planmäßige fürsorgerische Beratung der Unterstützten zu ergänzen. Diese pflegerische Beratung hat bei arbeitsfähigen Erwachsenen ganz besonders deren Wiederbefähigung zur wirtschaftlichen Selbsterhaltung zum Ziel, bei Kindern bezweckt sie eine wohlgeordnete Pflege und

Erziehung zur Sicherung ihrer künftigen Wohlfahrt.

Völlig unentgeltlich darf die Hilfe nur jenen geboten werden, die zu ihrer Bewahrung und Aufrichtung aus eigenen Mitteln gar nichts beisteuern können. Alle anderen sind ständig zur mittätigen Selbsthilfe durch eine angemessene Beitragsleistung anzuhalten, wann immer ihnen die öffentliche oder private Fürsorge ihre Einrichtungen und ihre geschulten Kräfte bereitstellt.

Leitsätze für die Geschäftsführung.

a) Des Fürsorgeinstitutes.

An das Fürsorgeinstitut kann sich jedermann um Auskunft und Rat wenden, der in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist und zu ihrer Behebung oder Erleichterung die Hilfe der öffentlichen oder privaten Fürsorge anrufen will.

Als Unterstützungswerber ist in der Regel nur das Familienhaupt anzusehen.

Wer nun für sich, ein Familienmitglied oder eine andere seiner Obhut anvertraute Person die Verleihung, Verlängerung oder Erhöhung einer laufenden Unterstützung oder die Uebernahme in die vollständige Fürsorge seitens der Gemeinde anstrebt, hat sein Ansuchen ohne Rücksicht auf seine Zuständigkeit stets im Fürsorgeinstitut seines Wohnortes mündlich vorzubringen.

Betrifft das Ansuchen die Gewährung einer laufenden Unterstützung oder Aufnahme in die geschlossene Fürsorge, so hat das Fürsorgeinstitut sofort einen Abhör- oder Erhebungsbogen anzulegen und auf Grund der vorgewiesenen Dokumente alle Personalstandesverhältnisse oder in diesen seit der Abhör- oder letzten Erhebung eingetretenen Änderungen, insbesondere das Heimatrecht und die Staatsbürgerschaft, einwandfrei festzustellen.

Wenn zur Beurteilung von Art und Umfang der Hilfsbedürftigkeit über den Gesuchsteller oder einen seiner Familienangehörigen ärztliche Gutachten oder Lohnbestätigungen erforderlich sind, so hat das Fürsorgeinstitut diese sofort durch die Partei einholen zu lassen und dem Abhör- bzw. Erhebungsbogen anzuschließen.

Das Fürsorgeinstitut hat in jedem Falle einer laufenden Unterstützung, soweit dies nach den Angaben des Gesuchstellers möglich ist, klarzustellen, aus welchen Ursachen die Notlage entstanden und ob nicht zur Herbeiführung einer wirksamen und umfassenden Hilfe außer

der geldlichen Unterstützung für den Gesuchsteller oder eines seiner Familienmitglieder noch eine andere Fürsorge einzuleiten ist.

- 1 Wird beim Fürsorgeinstitut für eine erwachsene Person um eine Unterstützung angesucht und ergibt sich aus der Feststellung, daß in der Familie des Gesuchstellers auch für ein Kind fürsorgerische Vorkehrungen zu treffen sind, so wird das Ansuchen nach Einholung der ärztlichen Gutachten und der Lohnbestätigungen sofort dem zuständigen Fürsorgerate zur weiteren Erhebung im Sinne der Vorschriften und Antragstellung in der Sektionssitzung übermittelt. Nur wenn sich aus dem Gutachten des Arztes die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Einleitung einer besonderen gesundheitlichen Fürsorge, z. B. Tuberkulosen-Fürsorge, ergibt, so ist der Akt vorher dem leitenden Bezirksarzte zur Einsichtnahme und Veranlassung dieser besonderen Fürsorge, sei es innerhalb des eigenen Wirkungsbereiches oder unter Heranziehung der privaten Fürsorge, zu übermitteln.

- 2 Wird beim Fürsorgeinstitut für ein Kind um eine Unterstützung angesucht oder ergibt sich anlässlich der Aufnahme eines Ansuchens für eine erwachsene Person, daß in der Familie des Gesuchstellers ein notleidendes Kind der Hilfe bedarf, so ist in jedem Falle eine Äußerung des Bezirksjugendamtes einzuholen und ist ihm zu diesem Zwecke der aufgenommene Abhör- oder Erhebungsbogen mit allen Beilagen und, wenn die Abhörung bereits früher stattgefunden hat, auch die Abschrift des seinerzeit aufgenommenen Abhörbogens zu übermitteln. Das Bezirksjugendamt hat in seiner Äußerung zu dem Ansuchen vom gesundheitlichen und erzieherischen Standpunkte aus Stellung zu nehmen und in seinem Gutachten vor allem auch hervorzuheben, ob eine Unterstützung der Kinder in der Familie und in welcher Höhe oder eine Abnahme zweckmäßiger erscheint. Ist zu diesem Behufe etwa noch die Einholung eines besonderen fachmännischen, ärztlichen oder pädagogischen Gutachtens über ein Kind geboten, so ist dieses vom Bezirksjugendamte einzuholen. Steht das Kind nicht bereits in der besonderen Fürsorge des Bezirksjugendamtes, so hat dieses gegebenenfalls auch sofort die innerhalb seines eigenen Wirkungskreises nötigen Fürsorgemaßnahmen zu treffen und gegebenenfalls wegen Ergänzung der von der Gemeinde gewährten Hilfe sich auch mit der freiwilligen Fürsorge ins Einvernehmen zu setzen. Aus diesem Grund hat es insbesondere in allen Fällen, wo Kinder wegen Aufsichtslosigkeit oder aus anderen Gründen der Schutzaufsicht in einer der Bewahrung der Kinder tagsüber dienenden Einrichtung bedürfen, soweit nur irgend möglich, deren Unterbringung in einer solchen zu veranlassen. Das gleiche hat zu gelten, wenn sich für ein Kind die Notwendigkeit einer besonderen gesundheitlichen Fürsorge, z. B. seitens einer Säuglings-, Tuberkulosenfürsorgestelle, eines Ambulatoriums, der heilpädagogischen Klinik und so weiter, ergibt.

Wird beim Fürsorgeinstitut um die Uebernahme eines Kindes in die vollständige Fürsorge angesucht, so ist in der Regel in der gleichen Weise wie bei der Behandlung von Ansuchen um eine laufende Unterstützung vorzugehen. Die Notwendigkeit einer Aeüßerung des städtischen Jugendamtes fällt jedoch dann weg, wenn wegen plötzlich eintretenden Mangels jeder häuslichen Pflege, wie z. B. bei Spitalsüberführung der Mutter oder weil durch ein auch nur kurz währendes Verbleiben der Kinder im bisherigen Familienverbande dieselben in ihrer persönlichen Sicherheit gefährdet wären, deren sofortige Uebernahme in Form der Ueberstellung an die städtische Kinderübernahmestelle notwendig wird, zu der Einholung oder Aeüßerung des städtischen Jugendamtes daher keine Zeit bleibt. Die Notwendigkeit der Uebernahme ist jedoch auch in diesen Fällen, sofern sie sich nicht aus den Umständen von selbst ergibt, vorher genauestens zu erheben.

Wenn für ein Kind, das schon in der Fürsorge des Jugendamtes steht, nach dessen Wahrnehmungen eine Hilfe aus öffentlichen Mitteln gemäß den Bestimmungen des Heimatsgesetzes benötigt wird, dann kann das Ansuchen hierum an Stelle des gesetzlichen Vertreters oder dessen, der das Kind tatsächlich in seiner Pflege hat, auch vom Bezirksjugendamate eingebracht werden; dieses kann daher die Uebernahme eines Kindes im Wege der Ueberstellung einleiten.

Nach Rücklangen des Ansuchens vom Bezirksjugendamate wird dieses vom Fürsorgeinstitut dem zuständigen Fürsorgerat übermittelt, der die weiteren Erhebungen, und zwar insbesondere, soweit diese nicht bereits aus den beigelegten Lohnbestätigungen hervorgehen, über die Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterstützungswerbers und seiner alimentationspflichtigen Anverwandten zu pflegen hat.

Auf Grund des Ergebnisses seiner Erhebungen, welche im Abhör-, bezw. Erhebungsbogen einzutragen sind, und des Gutachtens des Bezirksjugendamtes, legt dann der Fürsorgerat den Antrag über Art und Ausmaß der aus öffentlichen Mitteln zu gewährenden Hilfe der Fürsorgeinstituts- oder Sektionsversammlung vor, welche darüber zu beraten und Beschluß zu fassen hat.

Die endgültige Entscheidung über die Anträge des Fürsorgeinstitutes steht in bestimmten Fällen dem Magistrat zu.

Die Erhaltungsbeitragsakten werden vom Fürsorgeinstitut mit der Originalausfertigung

- a) in Fällen unter 20 S unmittelbar an die Zentralrechnungsabteilung zur Vormerkung und von dieser über den Zentralfürsorgekataster dem Fürsorgeinstitut rückgemittelt.

- 1 b) in Fällen von 20 S und mehr unmittelbar an die Magistratsabteilung 8 geleitet, die sie nach Genehmigung über die Zentralrechnungsabteilung IIIc und den Zentralfürsorgekataster an das Fürsorgeinstitut übermittelt.
- 2 Bei der Bewilligung von Pflegebeiträgen
 - a) unter S 20.— monatlich entscheidet das Fürsorgeinstitut selbständig, fertigt hierüber das Dekret in dreifacher Durchschrift aus (eine Ausfertigung geht an die Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes, eine an das zuständige Bezirksjugendamt und eine an den Zentralfürsorgekataster der Magistratsabteilung 8)
 - 3 b) über S 20.— oder bei der Gewährung von Pflegebeiträgen für mehrere Kinder derselben Familie im Gesamtbetrag von S 50.— ist der Akt der Magistratsabteilung 7 zur Bewilligung einzusenden. (Die Enderledigung erfolgt sodann wie unter a).

Nach Rücklangen werden die Akten nach Abhörzahlen oder alphabetisch geordnet im Fürsorgeinstitut aufbewahrt.

Liegen gegen die vom Fürsorgeinstitut getroffene Verfügung Bedenken vor, so entscheidet hierüber der amtsführende Stadtrat, dem der Magistrat den Akt mit einem Antrag vorlegt; wird die Verfügung des Fürsorgeinstitutes abgeändert, so verständigt der Magistrat hievon das Fürsorgeinstitut und hat dieses die hiedurch etwa notwendig gewordene Änderung in der Vorschreibung zu veranlassen.

4 b) Des Fürsorgerates.

(Die nachfolgenden Ausführungen bilden eine Ergänzung zu den Vorschriften für das Armenwesen der Stadt Wien.)

Jede regelmäßige Unterstützung aus Mitteln der Gemeinde ist zur Sicherung ihres Erfolges durch eine planmäßige fürsorgerische Beratung der Unterstützung zu ergänzen; der Fürsorge-

rat hat daher alle regelmäßig unterstützten, in seinem Sprengel wohnhaften Personen in seine ständige Schutzaufsicht zu übernehmen.

Soweit es sich um Personen handelt, die nicht infolge Altersgebrechlichkeit oder Siechtums zu jedem Erwerb dauernd unfähig sind, ist dabei in erster Linie anzustreben, daß sie zur wirtschaftlichen Selbsterhaltung wieder befähigt und von der Armenpflege unabhängig gemacht werden. Der Fürsorgerat hat nach dieser Richtung hin mit allen Mitteln auf seine Pfleglinge einzuwirken und ihnen bei ihrer wirtschaftlichen Wiederaufrichtung mit bestem Rate beizustehen.

Wenn Parteien für ihre Kinder Unterstützungen beziehen, so hat der Fürsorgerat insbesondere auch darüber zu wachen, daß sie in ihrer Familie jene wohlgeordnete Pflege und Erziehung erhalten, die den aus öffentlichen Mitteln gemachten Aufwand rechtfertigt und zugleich die künftige Wohlfahrt der Kinder zu sichern geeignet ist.

Zur Förderung dieses Zieles soll der Fürsorgerat die Eltern, insbesondere verwitwete Mütter tunlichst auch durch seinen Rat und, wenn nötig, auch durch persönliche Einwirkung auf die Kinder unterstützen. Bedürfen Kinder einer besonderen fachmännischen, sei es gesundheitlichen oder erziehlischen Einflußnahme, so hat er hiebei stets das Einvernehmen mit dem städtischen Bezirksjugendamte zu pflegen, welches die eventuell erforderlichen besonderen Maßnahmen einzuleiten hat.

Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn zur Sicherung einer ordentlichen Pflege außer der gewährten geldlichen Unterstützung noch irgendeine anderweitige Hilfe, sei es seitens der öffentlichen oder Privatfürsorge, zum Beispiel die Bewahrung tagsüber in einer Heimstätte, die Vorstellung bei einer Tuberkulosen- oder sonstigen gesundheitlichen Fürsorgestelle, die Unterbringung in eine Erholungs- oder Spezialheilstätte als notwendig erweist. In diesem Falle hat das Bezirksjugendamt entweder direkt mit der Privatfürsorge in Verbindung zu treten oder je nach Sachlage des Falles im Wege des Fürsorgeinstitutes, des Gesundheitsamtes oder des Magistrates wegen Gewährung dieser Hilfe die nötige weitere Veranlassung zu treffen.

Erweist sich eine solche besondere Art der Fürsorge für einen erwachsenen Angehörigen des Haushaltes nötig, so hat er hievon rechtzeitig dem Fürsorgeinstitut Mitteilung zu machen, damit dieses je nach Sachlage des Falles im Einvernehmen mit dem städtischen Gesundheitsamt entweder selbst die notwendigen Maßnahmen trifft oder an den Magistrat den erforderlichen Antrag stellt.

Der Fürsorgerat hat sich dabei stets vor Augen zu halten, daß dort, wo in einer Familie oder bei einem Kind mehrere Notstände

zusammentreffen, seine Tätigkeit sich nicht auf die Behebung eines einzelnen beschränken darf, sondern darauf gerichtet sein muß, möglichst allen abzuhelpen, da sonst die gewährte Hilfe völlig zwecklos ist.

Wenn der Fürsorgerat in der Pflege der Kinder solche Mängel, insbesondere eine gesundheitliche oder sittliche Vernachlässigung wahrnimmt, welche deren Entwicklung ernstlich gefährdet und weder durch seine persönliche Einwirkung noch auch durch eine Erhöhung der Unterstützung oder Einleitung anderer Hilfsmaßnahmen beseitigt werden kann, hat er die Anzeige an das Fürsorgeinstitut zu erstatten, welches, wenn das nicht bereits durch den Fürsorgerat geschehen ist, eine Äußerung des Bezirksjugendamtes einholt und nach Sachlage des Falles hierauf beim Magistrat die notwendigen Anträge zur eventuellen Abnahme und anderweitigen Unterbringung des Kindes stellt. Dem Fürsorgerat obliegt gemeinsam mit dem städtischen Bezirksjugendamt auch die Mitwirkung bei der Auswahl und Ueberwachung der magistratischen Pflegeparteien.

Von der Zuweisung eines magistratischen Pflegekinds, welche durch die städtische Kinderübernahmestelle erfolgt, wird das Fürsorgeinstitut, der Fürsorgerat, das städtische Bezirksjugendamt sowie der Fürsorgearzt durch Zuweisung einer Pflegekarte in Kenntnis gesetzt. Der Fürsorgerat hat ebenso wie das Organ des Bezirksjugendamtes die Pflegepartei binnen 8 Tagen, nachdem er von der Inpflegenahme des Kindes Kenntnis erhalten hat, aufzusuchen und sich von der guten Unterbringung des Kindes zu überzeugen.

Des weiteren haben die Fürsorgeräte die Pflegestellen je nach Notwendigkeit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu besuchen und darüber zu wachen, daß die Pflegeeltern die von ihnen übernommene Pflicht guter elterlicher Fürsorge für die ihnen anvertrauten Kinder auch wirklich erfüllen und auch allen besonderen, durch die Vorschriften für magistratische Pflegeparteien ihnen zugewiesenen Obliegenheiten gewissenhaft nachkommen. Handelt es sich um Kinder, die infolge des Pflegeerfordernisses ihres Alters, z. B. Säuglinge und Kleinkinder, oder wegen der Behaftung mit Gebrechen oder wegen Eigentümlichkeiten, bezw. Mängel in der Geistes- oder Charakteranlage einer besonderen Beratung bedürfen, so hat der Fürsorgerat bei Ausübung der Aufsicht stets im Einvernehmen mit dem Bezirksjugendamt vorzugehen, das vor allem bei diesen Kindern zur fachmännischen Unterstützung des Fürsorgerates berufen ist. Bei jedem Besuch hat dabei der Fürsorgerat das Datum desselben in das Vormerkbuch einzutragen und die dabei gemachten Wahrnehmungen kurz zu vermerken.

Dies gilt weiters insbesondere auch dann, wenn das Wohl eines Pflegekinds nach Wahrnehmung des Fürsorger-

rates aus irgendeinem Grunde bei der Pflegepartei ernstlich Gefahr läuft und daher die Abnahme des Kindes geboten erscheint. Der Fürsorgerat hat in diesem Fall nach mit dem städtischen Bezirksjugendamt gepflogenen Einvernehmen einen diesbezüglichen motivierten Antrag im Wege der Sektions- oder Fürsorgeinstitutsversammlung, in dringenden Fällen direkt an das Bezirksfürsorgeinstitut zu stellen, welches den Antrag zur Entscheidung eventuell Abnahme des Kindes dem Magistrat vorlegt.

Zwecks Behebung des Pflegegeldes haben die Pflegeparteien allmonatlich vom Fürsorgerat die Pflegebestätigung einzuholen, welche, wenn sich das Kind während des Zeitraumes, für welchen das Pflegegeld zur Behebung kommt, tatsächlich noch in Pflege der Partei befunden hat.

Von jedem Wechsel in der Pflegestelle wird der Fürsorgerat von der städtischen Kinderübernahmestelle verständigt; die Verständigung enthält jeweils die Weisung, ob die Pflegekarte dem Fürsorgeinstitut zurückzustellen ist oder nicht. Eine gleiche Verständigung erhält der Fürsorgerat von jeder Uebersiedlung der Pflegepartei.

c) Des Bezirkswohlfahrtsausschusses.

Der Bezirkswohlfahrtsausschuß besteht aus dem Vorstand des Fürsorgeinstitutes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem, dem leitenden Bezirksarzt oder seinem Stellvertreter, einem Vertreter des zuständigen Jugendamtes und den vom Bürgermeister über Antrag des amtsführenden Stadtrates ernannten Vertretern der freiwilligen Fürsorge als Mitgliedern.

Der Bezirkswohlfahrtsausschuß ist im allgemeinen berufen, im Bezirke darauf hinzuwirken, daß für die hilfsbedürftigen Familien und Einzelpersonen in allen Fällen eingetretener oder drohender Not eine allseitige und durchgreifende Hilfe sichergestellt, alle zur Erreichung dieser umfassenden Hilfeleistung notwendigen Fürsorgemaßnahmen planvoll durchgeführt werden. Er hat zu diesem Zweck vor allem dafür Sorge zu tragen, daß stets das notwendige Einvernehmen sowohl zwischen den mit der Fürsorge im Bezirk befaßten Stellen der Gemeinde untereinander, als auch zwischen ihnen und der freiwilligen Fürsorge aufrecht erhalten wird. In Angelegenheiten der Fürsorge, insbesondere soweit sie die Herbeiführung eines solchen geordneten Zusammenwirkens der öffentlichen und der freiwilligen Fürsorge und einer immer einheitlicheren und zweckdienlicheren Ausübung der Fürsorge im Bezirke zum Gegenstand haben, ist er befugt, sowohl selbst die erforderlichen Schritte einzuleiten, als auch Gutachten und Anträge an das Zentralwohlfahrtsamt zu stellen. Erweist sich in konkreten Fällen zur Ausübung einer richtigen Fürsorge über Ansuchen einer Partei ein gleichzeitiges Eingreifen

mehrerer Stellen notwendig und ergibt sich nicht bereits aus den Leitsätzen für die Geschäftsbehandlung der Fürsorgeangelegenheiten in den Bezirken die Art der Behandlung des Ansuchens, so hat er für die möglichst rasche und einfachste Art der Behandlung Sorge zu tragen und sind ihm daher Akten dieser Art vor Zuteilung an eine der Amtsstellen vorzulegen.

Der Bezirkswohlfahrtsausschuß tritt mindestens jeden Monat einmal zu einer Sitzung zusammen.
